



Sömmerungsvorschriften 2024

vom 28.03.2024

1 Grundlagen

- 1.1 Das Departement Bau und Volkswirtschaft (nachstehend Departement) erlässt gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) und Artikel 20 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (bGS 920.1) seuchenpolizeiliche Vorschriften für die Sömmerung von Vieh auf Alpen und gemeinsamen Weiden (nachstehend Alpen genannt) des Kantons Appenzell Ausserrhoden.
- 1.2 Die Vorschriften sind ferner massgebend für Tiere, die auf Alpen im Ausland gesömmert werden.

2 Allgemeines

- 2.1 Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen **gesund** und **frei von ansteckenden Krankheiten** sein.
- 2.2 Die Vorschriften der Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung gelten auch während der Sömmerung.
- 2.3 Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen **verantwortlichen Tierhalter** bezeichnen. Dieser ist für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verantwortlich.
- 2.4 Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter sowie das weitere Alppersonal ist verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und bei Erkrankungen rechtzeitig einen Tierarzt beizuziehen.

3 Alpfahrt / Transport / Viehtrieb

- 3.1 Tiere, die **mit Fahrzeugen** ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- 3.2 Es dürfen nur gesunde Tiere für den **Viehtrieb** genutzt werden. Kranke oder verletzte Tiere sind ab dem nächstmöglichen Verladeort zu transportieren, sofern sie transportfähig sind. Der Viehtrieb ist den Witterungsverhältnissen anzupassen. Vor und während dem Viehtrieb sind die Tiere ausreichend zu tränken.
- 3.3 Erschöpfte Tiere dürfen nicht unnötig überanstrengt und getrieben werden. Sie sind geeignet unterzubringen oder zu transportieren. Die Tiere dürfen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden. (Art. 3 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 der Tierschutzverordnung; TSchV; SR 455.1)
- 3.4 Die **verkehrspolizeilichen Bestimmungen** für die Alpfahrt sind in Anhang I festgehalten.

4 Tierverkehrskontrolle

- 4.1 Jeder Alp- oder Sömmerungsbetrieb muss vom Kanton erfasst sein und eine **TVD-Nummer** haben.
- 4.2 Die verantwortliche Person muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltenden am Tag der Auffuhr einziehen und ein **Tierverzeichnis** für die Klautiere gemäss Art. 8 TSV führen. Das Verzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichnung (Rinder, Schafe



und Ziegen) sowie die Belegungs- und Sprungdaten. Zudem sind alle Equiden auf die entsprechende TVD Nummer zu melden und die Pässe oder Kopien davon bzw. eine Kopie vom Signalementblatt auf dem Sömmerungsbetrieb aufzubewahren. Die Verzeichnisse sind stets auf dem neusten Stand zu halten.

- 4.3 Die gesömmernten Klautiere müssen von einem vollständig ausgefüllten **Begleitdokument** begleitet werden. Equiden, welche als Nutztiere erfasst sind, müssen eine 'Bestätigung über Arzneimittel und Tiergesundheit bei Tierhalterwechsel' mitführen. Wechseln Klautiere während der Sömmerung die mit einer separaten TVD Nummer erfasste Weide, kann das Begleitdokument der Auffuhr verwendet werden, wenn die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokuments zutreffen und dies der verantwortlichen Tierhalter mit Datum, TVD Nummer und Unterschrift bestätigt. Eine Kopie des Begleitdokuments ist in schriftlicher und elektronischer Form auf jedem Betrieb aufzubewahren.
- 4.4 Unter der Bedingung, dass nach der Sömmerung sämtliche Klautiere pro Begleitdokument wieder in den Ursprungsbetrieb zurückkehren und Ziffer 4 und 5 des Begleitdokuments unverändert zutreffen, darf das mitgebrachte Begleitdokument wieder zurückgegeben werden. Die verantwortliche Person bestätigt dies auf dem Begleitdokument mit Datum, TVD Nummer und Unterschrift und der Notiz «Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu». Sinngemäss ist dies auch bei der 'Bestätigung über Arzneimittel und Tiergesundheit bei Tierhalterwechsel' für Equiden durchzuführen. Treffen diese Vorgaben nicht zu, ist ein neues Begleitdokument auszufüllen.
- 4.5 Die verantwortliche Person muss sämtliche Begleitdokumente und -kopien während mindestens drei Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form aufbewahren.
- 4.6 Der Tierverkehr von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung (Zu- und Abgang) sowie der Zugang von Schweinen und Equiden ist gemäss den Vorgaben der Tierseuchenverordnung (TSV) an die **Tierverkehrsdatenbank TVD** zu melden. Die Meldungen müssen den wahren Tierverkehr darstellen. Scheinmeldungen, z.B. wegen administrativen Vereinfachungen für den Alpungsbeitrag oder für die Einhaltung von Labelbestimmungen, sind nicht zulässig. Widerhandlungen haben eine Strafanzeige zur Folge.
- 4.7 Geburten und Verendungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sind vom Sömmerungsbetrieb auf die TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebs zu melden (Ausnahme: Sömmerung im Ausland). Sollten Equiden während der Sömmerung verenden, muss der Equideneigentümer dies der TVD melden.
- 4.8 Die **Markierung und Registrierung** der neugeborenen Kälber, Lämmer und Gitzi nimmt der Sömmerungsbetrieb vor. Er verwendet Marken, die er selbst bestellt oder von den jeweiligen Heimbetrieben erhalten hat. Diese Marken müssen vor dem Einsetzen auf den Sömmerungsbetrieb umgeschrieben worden sein.
- 4.9 Werden **Hunde** für die Sömmerungsperiode überwiegend auf einem Sömmerungsbetrieb gehalten, tragen die Halter für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank AMICUS (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein (unter «Ferienadresse»). Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können.
- 4.10 Wer einen **Herdenschutzhund** einsetzt, meldet dies der zuständigen Gemeinde. Die Hundehalterin oder der Hundehalter informiert an den Fuss- und Wanderwegen, die durch das Weidgebiet führen, in geeigneter Weise über die Anwesenheit von Herdenschutzhunden und das korrekte Verhalten gegenüber diesen Hunden (Art. 12 Hundegesetz; bGS 525.1).



5 Tiergesundheit

5.1 **Schutzmassnahmen gegen Krankheitsübertragungen zwischen Nutz- und Wildtieren:** Der für den Sömmerungsbetrieb verantwortliche Tierhalter hat in Absprache mit der Wildhut durch Weide-Hygiene-massnahmen, insbesondere die geeignete Platzierung von Brunnenrögen, Salzlecken und Futtervorlagen, einer wechselseitigen Krankheitsübertragung zwischen Nutz- und Wildtieren vorzubeugen.

5.2 **Aborte / Verwerfen:** Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom Alppersonal für eine Probenahme durch einen Tierarzt zu suchen, sicherzustellen und aufzubewahren. Der Tierarzt führt die notwendigen Untersuchungen gemäss Art. 129 TSV durch (Material für die Untersuchung bei Rindern: Nachgeburt, Frucht, Blutprobe des Muttertieres).

Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

5.3 **Tiere zur Milchproduktion:** Tiere, welche Verkehrsmilch produzieren, dürfen keine Euterentzündung haben und sind mindestens einmal pro Monat mit dem Schalmtest zu kontrollieren. Die erste Kontrolle ist spätestens sieben Tage nach der Bestossung durchzuführen (Art. 6 der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion; VHyMP; SR 916.351.021.1).

5.4 Rindvieh

5.4.1 **BVD (Bovine Virus Diarrhoe):** In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe (gemäss Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; LBV; SR 910.91) in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der TVD zu kontrollieren. Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen verfügen.

5.4.2 **Infektiöse Augenentzündung** (Infektiöse bovine Keratokonjunktivitis): Im gesamten Alpstein werden Schutzimpfungen gegen Moraxella bovis empfohlen.

5.4.3 **Rauschbrand:** In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Schutzimpfungen gegen Rauschbrand empfohlen.

5.5 Schafe und Ziegen

5.5.1 **Moderhinke beim Schaf (Klauenfäule):** Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Schafe, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise von der für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Person in den Herkunftsbestand zurückgewiesen. Treten während der Sömmerung Anzeichen für Moderhinke auf, sind die Tiere zu separieren und zu behandeln bzw. von der Alpweide abzutreiben.



- 5.5.2 **Räude beim Schaf:** Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
- 5.5.3 **Infektiöse Augentzündung:** Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen). Treten während der Sömmerung Anzeichen für infektiöse Augentzündungen auf, sind die Tiere aufzustallen und zu behandeln bzw. von der Alpweide abzutreiben.

6 Tierschutz während der Sömmerung

- 6.1 **Kontrolle der Tiere:** Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind im Sömmerungsgebiet mindestens zweimal wöchentlich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen sowie die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter und der Schutz vor extremer Witterung (Art. 7 Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren [SR 455.110.1]).

Geburten auf der Alp sind mit gewissen Gefahren verbunden, welche auf ein vertretbares Mass reduziert werden müssen. Falls es zu Geburten kommt, müssen geeignete Infrastrukturen und Einrichtungen vorhanden sein, welche die Phase der Geburt und die Betreuung der Tiere optimal ermöglichen. Stehen Geburten an oder sind Neugeborene vorhanden, so sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.

- 6.2 **Schutz vor extremer Witterung:** Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein (Art. 36 TSchV). Ab 25° C Lufttemperatur verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Rinder auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Wasser muss in einem solchen Fall ständig angeboten werden.

Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet.

Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

- 6.3 **Stacheldrahtverbot:** Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Pferde- und Neuweltkamelidenweiden und -gehegen ist verboten (Art. 57, 63 TSchV).

7 Tierarzneimittel

- 7.1 Gemäss der Tierarzneimittelverordnung (TAMV; SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM), die bei den Nutztieren angewendet werden. Es ist ein für den Sömmerungsbetrieb separates und vollständiges **Behandlungsjournal** zu führen. Das Journal ist vor Ort aufzubewahren.
- 7.2 Werden Tierarzneimittel auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe (Art. 10 – 11 TAMV). Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt eine **TAM-Vereinbarung** für den Sömmerungsbetrieb bestehen muss. Besteht eine solche, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb mindestens einen Betriebsbesuch während der Sömmerungsperiode durchführen (Art. 10, Anhang 1 TAMV).
- 7.3 Pro Sömmerungsbetrieb und Tierart darf nur eine TAM-Vereinbarung mit einem Tierarzt abgeschlossen werden.



- 7.4 Bei Tierarzneimitteln, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, muss eine vollständige **Inventarliste** geführt werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV).
- 7.5 Die **Fernapplikation von Tierarzneimitteln** (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder Narkosegewehren unter Aufsicht eines Tierarztes.
- 7.6 **Anwendungen und Abgabe von Antibiotika** sind durch den Tierarzt gemäss ISABV-V (SR 812.214.4) zu melden. Bei Behandlungen ist die TVD-Nummer des tatsächlichen Tierstandortes des betreffenden Tieres bei der Behandlung anzugeben. Bei Abgabe auf Vorrat ist die TVD-Nummer der Alp anzugeben, die die Tierarzneimittel bezogen hat.

8 Abtransport verletzter und toter Tiere

- 8.1 **Lebendtransporte:** Schwer verletzte oder kranke Tiere dürfen nur mit einem Helikopter abtransportiert werden, wenn vorgängig der zuständige Tierarzt orientiert wurde. Dieser entscheidet, ob ein Lebendtransport in Frage kommt.
- 8.2 **Entsorgung von toten Tieren:** Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen. Sie sind direkt in die nächste Tierkörpersammelstelle zu bringen resp. bei Tieren über 200kg von der TMF Extraktionswerk AG, Bazenheid, abzuholen. Es ist ein geeigneter Ort für die Abholung auszumachen. Über Spezialfälle entscheidet die Gemeinde in Absprache mit dem Kantonstierarzt und dem Amt für Umwelt.

9 Beitrag in Tiergesundheitskasse

- 9.1 Tierhalter, welche Tiere aus anderen Kantonen zur Sömmerung annehmen, haben einen Stückbeitrag in die kantonale Tiergesundheitskasse zu entrichten (Art. 13 Abs. 4 der Verordnung über die Entschädigungen und Abgaben im Veterinärwesen; VEAV, bGS 925.321):
- Tier der Rindergattung, je Tier Fr. 5.00
 - Ziegen und Schafe, je Tier Fr. 1.00

Die Anzahl ausserkantonaler Tiere ist auf dem Gesuchformular für Sömmerungsbeiträge anzugeben. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft als Abzug bei den Sömmerungsbeiträgen.

10 Grenzweidegang und Sömmerung im Ausland

10.1 Ausfuhr

- 10.1.1 Für die Sömmerung in Ausland sind die Vorschriften des jeweiligen Landes zu beachten. Diese Vorschriften sind rechtzeitig (mindestens vier Wochen im Voraus) beim Veterinäramt zu erfragen.
- 10.1.2 Das Veterinäramt stellt die für die Verbringung ins Ausland erforderlichen tierseuchenpolizeilichen Zeugnisse aus. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Exporteurs.



10.2 **Wiedereinfuhr**

10.2.1 Bestände, in welche Tiere aus dem Ausland zurückkehren, werden ab der Rückkehr unter amtstierärztliche Überwachung (ATÜ) gemäss Art. 35 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU; SR 916.443.11) gestellt. Die Rückkehr ist dem Veterinäramt und der TVD innerhalb von drei Arbeitstagen zu melden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Importeurs.

10.2.2 Im Seuchenfall während der ATÜ werden für Tierverluste keine Entschädigungen geleistet (Art. 34 des Tierseuchengesetzes; TSG; SR 916.40).

11 Schluss- und Strafbestimmungen

11.1 Zuwiderhandlungen werden nach Art. 47 und 48 TSG und Art.28 des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) mit Haft oder Busse bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

11.2 Diese Sömmerungsvorschriften treten mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die vorjährigen Bestimmungen.

Herisau, 28. März 2024

Departement Bau und Volkswirtschaft

Dölf Biasotto, Vorsteher



Anhang I

Verkehrspolizeiliche Bestimmungen für die Alpfahrt

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und 4 sowie Art. 50 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) und Art. 48, 50 und 52 der Verkehrsregelverordnung (SR 741.11) sind folgende Vorschriften zur Gewährung der Verkehrssicherheit strikte einzuhalten:

- Die Viehtriebe haben grundsätzlich an den koordinierten Tagen zu erfolgen.
- Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sind einzuhalten, insbesondere darf auf Hauptstrassen für die Viehtriebe nur die rechte Fahrspur verwendet werden.
- An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ist der Viehtrieb verboten.
- In begründeten Fällen können Viehtriebe, welche nicht an einem der koordinierten Alpfahrtstage erfolgen, am Dienstag, Freitag oder Samstag durchgeführt werden.
- Viehtriebe, welche am gleichen Tag erfolgen, sind untereinander abzusprechen und zu koordinieren. Gemeinsame Viehtriebe sind anzustreben.
- Folgende Hauptstrassen dürfen in der Zeit von 11.30 bis 14.00 Uhr nicht für den Viehtrieb benützt werden:
 - Waldstatt – Herisau – Gossau in beiden Richtungen
 - Herisau – St.Gallen in beiden Richtungen
- Die Viehtriebe sind **mindestens 4 Tage vorher** telefonisch der Kantonspolizei AR, Verkehrspolizei, anzu-melden (Telefon 071 343 66 05).

Die aufgeführten Alpfahrtvorschriften und die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sind strikte einzuhalten. Das Nichtbefolgen der aufgeführten Alpfahrtvorschriften wird gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.

Herisau, 28. März 2024

Departement Inneres und Sicherheit

Katrin Alder, Vorsteherin